

SATZUNG



**TURNVEREIN 09
PIVITSHEIDE e.V.**

In der Fassung vom 18.06.2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	2
Satzung	
§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr	3
§1a Vergütungen für die Vereinstätigkeit	3
§ 2 Grundsätze der Tätigkeit	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Maßregeln	4
§ 5 Beiträge, Umlagen	5
§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit	5
§ 7 Vereinsorgane	5
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Vorstand	7
§ 10 Mitarbeiterkreis	8
§ 11 Ausschüsse	8
§ 12 Abteilungen	9
§ 13 Jugend	9
§ 14 Wahlen	9
§ 15 Kassenprüfung	10
§ 16 Datenschutz	10
§ 17 Auflösung des Vereins	10

Vorwort

Unabhängig von der in dieser Satzung generell verwendeten männlichen Sprachform können die Funktionen grundsätzlich von weiblichen oder männlichen Funktionsträgern ausgeübt werden. Eine Funktionsinhaberin kann die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form führen.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1909 in Pivitsheide V.L. gegründete Turnverein führt den Namen „Turnverein 09 Pivitsheide e.V.“.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Detmold eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Detmold-Pivitsheide V.L..
3. Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Turnerbundes, seine Fachabteilungen sind Mitglied der Fachverbände.
4. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Breitensport, die Förderung der Jugend im Sport und die Jugendpflege gehören zu den wesentlichen Zielen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Entscheidung über die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz trifft der Vorstand.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der TV 09 Pivitsheide ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher, religiöser und ethnischer Toleranzen.
2. Der TV 09 Pivitsheide stellt sich gegen jede Form der Diskriminierung, der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit und des religiösen sowie politischen Extremismus. Er setzt sich für einen gleichberechtigten Zugang aller Menschen zum Sport unabhängig von geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung, Behinderung, Zuwanderungsgeschichte oder ethnischer Herkunft, Einkommen und Bildungsstand ein.

3. Der TV 09 Pivitsheide setzt sich für Nachhaltigkeit in ihrer ökologischen, sozialen und ökonomischen Dimension ein. Er steht für einen Sport, der mit den Bedürfnissen des Umwelt-, Tier- und Naturschutzes im Einklang steht.
4. Fairer Wettkampf und respektvoller Umgang mit dem sportlichen Gegenüber sind zentrale Werte des TV 09 Pivitsheide. Er spricht sich gegen jede Form des Dopings, der Wettkampfmanipulation sowie sonstiger unfairer Praktiken aus.
5. Der TV 09 Pivitsheide steht für einen Sport, der die Gesundheit und das Wohlbefinden der Sporttreibenden nicht gefährdet.
6. Der TV 09 Pivitsheide verpflichtet sich der Zielsetzung einer guten Verbandsführung nach den Prinzipien von Integrität und Transparenz.
7. Der TV 09 Pivitsheide steht ein gegen jede Form der Gewalt, sei sie sexualisierter, psychischer oder physischer Gestalt. Er setzt sich für den Kinder- und Jugendschutz ein.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft des Vereins erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Gesamtvorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten.
4. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es gegen die Vereinssatzung verstößt,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.
 Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Ein Ausschluss ohne vorherige Anhörung ist bei Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag durch den Gesamtvorstand möglich.

§ 4 Maßregeln

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Ermahnung,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Maßregelung ist dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.

§ 5 Beiträge, Umlagen

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Umlagen jedweder Art und Höhe zu bestimmen.
2. Der rechtmäßig gezahlte Mitgliedsbeitrag ist in keinem Falle rückzahlbar.
3. Wenn die durch den Landessportbund zwecks Bereitstellung von Fördermitteln festgesetzten Mindestbeiträge höher sind als die Vereinsbeiträge, sind diese als Mindestbeiträge zu erheben.
4. In besonderen Fällen (z.B. erwerbslosen, erkrankten sowie Grundwehr- oder Ersatzdienst leistenden Mitgliedern) kann auf Antrag der Gesamtvorstand die Zahlung des Beitrages stunden bzw. teilweise oder ganz erlassen.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag durch den Kassenwart zu erheben. Die Erhebung des Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16.Lebensjahr vollendet haben.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB (nachfolgend kurz „geschäftsführender Vorstand“ genannt),
- d) der Mitarbeiterkreis.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) es ein Fünftel der Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.
4. Jede Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Eine Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse dem Verein mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift bzw. die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse erfolgen; auch hierfür gilt die Frist von zwei Wochen ab dem Tage der Veröffentlichung.
 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Wahlen, soweit diese erforderlich sind und
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 8. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Sie müssen mindestens von zehn Mitgliedern unterzeichnet sein.
 9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als dringlich eingebracht werden.
 10. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur auf Antrag. Mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder müssen diesem Antrag zustimmen.
 11. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist in einem Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Es ist allen Mitgliedern, die an der Versammlung teilgenommen

haben, innerhalb von 2 Monaten zu übermitteln. Gegen das Protokoll kann beim geschäftsführenden Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Protokolls Widerspruch mit Begründung erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand, ggf. nach Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls, innerhalb weiterer zwei Monate. Er teilt seine Entscheidung, die endgültig ist, innerhalb eines Monats dem Beschwerdeführer mit.

§ 9 Vorstand

Im nachfolgenden werden die Ämter wegen der besseren Lesbarkeit nur in der männlichen Form geschrieben, selbstverständlich gilt hier auch die weibliche Form.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem stellvertretenden Kassenwart und
 - e) dem Oberturnwart

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB gemeinsam vertreten.

Der stellvertretende Vorsitzende ist gehalten, von seiner Vertretungsbefugnis mit dem Kassenwart nur im Falle einer nicht kurzfristigen Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.

Der geschäftsführende Vorstand erledigt die Routinearbeiten, die sich ständig wiederholen.

Er ist auch für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über seine Tätigkeit zu informieren.

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem stellvertretenden Kassenwart
 - e) dem Oberturnwart,
 - f) dem Schriftführer,
 - g) dem Presse- und Werbewart,
 - h) der Frauenwartin,
 - i) den Abteilungsleitern und
 - j) dem Jugendwart.

2. Der Gesamtvorstand führt und verwaltet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Er tritt zusammen

- a) wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder
- b) wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der nächsten Sitzung ist über die Genehmigung oder ggf. Berichtigung dieses Protokolls abzustimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend

sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Behandlung sämtlicher Finanzangelegenheiten des Vereins, Aufstellung des Haushaltsplanes,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Behandlung von Anregungen der Mitglieder,
- c) die Festlegung und Durchführung von turnerischen und sportlichen Gemeinschaftsveranstaltungen,
- d) die Aufnahme neuer Abteilungen und Beschlussfassung über den Erwerb von Mitgliedschaften in den Fachverbänden
- e) Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
- f) Anstellung von Übungsleitern und Trainern,
- g) Berufung von Mitgliedern zu Arbeitsausschüssen oder besonderen Aufgaben.
- h) Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Mitarbeiterkreis

Der Mitarbeiterkreis besteht aus:

- a) dem Gesamtvorstand,
- b) dem Sozialwart,
- c) dem Gerätewart,
- d) dem Wanderwart und
- e) den Übungsleitern.

Der Mitarbeiterkreis ist das Bindeglied zwischen dem Gesamtvorstand und den einzelnen Übungsgruppen.

Die Sitzungen des Mitarbeiterkreises werden vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Im Mitarbeiterkreis werden alle Angelegenheiten, die den Gesamtverein betreffen, erörtert, Termine innerhalb des Vereins abgestimmt und Anregungen für den Gesamtvorstand und für die Mitgliederversammlung erarbeitet.

§ 11 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Presse- und Werbewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle vom Gesamtvorstand gegründet.
2. Für die Abteilung „Turnen“ ist der Oberturnwart zuständig. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die anderen Abteilungen werden von Abteilungsleitern und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen sind, geleitet. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen.
4. Die Abteilungsleiter und deren Mitarbeiter werden von den Abteilungsversammlungen gewählt. Die Abteilungsleiter sind gegenüber dem Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Presse- und Werbewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 13 Jugend

Die Jugend des Vereins verwaltet sich nach der Jugendordnung selbst. Einer der beiden Jugendwarte ist stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (ausgenommen der Jugendwart¹⁾ und die Abteilungsleiter¹⁾ sowie der Sozialwart, der Gerätewart und der Wanderwart werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer sind jährlich abwechselnd für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

Es stehen zur Wahl:

in Jahren mit ungerader Jahreszahl:

der stellvertretende Vorsitzende, der stellvertretende Kassenwart, der Oberturnwart, der Schriftführer, der Wanderwart, der Gerätewart und die Abteilungsleiter,

in Jahren mit gerader Jahreszahl:

der Vorsitzende, der Kassenwart, der Presse- und Werbewart, der Sozialwart und die Frauenwartin.

¹⁾Der Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart werden von der Jugendversammlung nach der Jugendordnung für 2 Jahre gewählt. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungsversammlungen gewählt.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die zwei Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers.

§ 16 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Der Beschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen an die Stadt Detmold mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 1999 beschlossen.

Detmold, den 19. Februar 1999

gez. Theiß
(Vorsitzender)

gez. Iwanowicz
(stellv. Vorsitzender)

gez. Wallbaum
(Kassenwart)

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 2010 geändert. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Detmold, den 26.2.2010

gez. Theiß, (Vorsitzender)

gez. Kirschner, (stellvertr. Vorsitzende)

gez. Graeve, (Kassenwart)

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2012 geändert. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Detmold, den 24.2.2012

gez. Abelshausen, (Vorsitzende)

gez. Kirschner (stellvertr. Vorsitzende)

gez. Wöstenfeld, (Kassenwartin)

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 2016 geändert. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Detmold, den 26.02.2016

*gez. Woywod,
(Vorsitzender)*

*gez. Kreuzbusch
(stellvertr. Vorsitzende)*

*gez. Wöstenfeld
(Kassenwartin)*

*gez. Meiertöns
(Schriftführerin)*

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01. Februar 2019 geändert. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Detmold, den 01.02.2019

gez. Woywod,
(Vorsitzender)

gez. Kreuzbusch
(stellvertr. Vorsitzende)

gez. Wöstenfeld
(Kassenwartin)

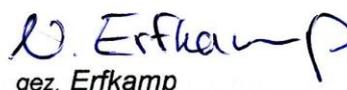
gez. Meiertöns
(Schriftführerin)

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2021 geändert. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Detmold, den 18.06.2021


gez. Woywod,
(Vorsitzender)




gez. Erfkamp
(stellvertr. Vorsitzende)


gez. Potberg
(Kassenwartin)


gez. Beusse
(stellvertr. Kassenwartin)